

Häufig gestellte Fragen

- „Muss ich mich als Patient bei der Führerscheinstelle melden?“

Nein – eine Meldepflicht bei der Verkehrsbehörde besteht für Führerscheinbesitzer nicht. Sie sollten sich jedoch in Ihrem eigenen Interesse aufgrund ihrer Vorsorgepflicht einem informellen Fahrtüchtigkeitstest unterziehen. Informelle Fahrtüchtigkeitsuntersuchungen werden u.a. von akkreditierten Gutachterstellen angeboten (z.B. TÜV, PIMA, AVUS).

- „Wird mir bei einem negativen Untersuchungsergebnis der Führerschein entzogen?“

Nein – es handelt sich bei dieser Untersuchung um eine nicht rechtsverbindliche Abklärung der Fahrtüchtigkeit – es gilt primär die Schweigepflicht.

- „Wenn ich den Führerschein neu erwerben will, muss ich dann Auskunft über meine Erkrankung geben?“

Bei Neuerwerb eines Führerscheins sollte das Antragsformular bei Vorliegen einer Erkrankung wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Zudem empfiehlt sich ein Attest des behandelnden Arztes oder Psychologen beizulegen.

- „Darf ich unter Psychopharmaka mit dem Kraftfahrzeug fahren?“

Die erfolgreiche Behandlung mit dem verordneten Psychopharmakon unter regelmäßiger Facharzt-Kontrolle gewährleistet bei guter Verträglichkeit ihre Stabilität und dient zur Rückfallverhütung.

Wohin kann ich mich wenden?

Eine freiwillige, informelle Abklärung Fahrtüchtigkeit kann erfolgen durch:

1. *einen Klinischen Neuropsychologen in Zusammenarbeit mit verkehrsmedizinisch geschulten Fachärzten.*
2. *Amtlich anerkannte Begutachtungsstellen zur Fahreignung (u.a. TÜV, PIMA, AVUS).*
3. *Privatgutachten durch Fachärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation.*
4. *Ärzte des Gesundheitsamtes oder der öffentlichen Verwaltung.*
5. *Ärzte mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin.*

Diese Untersuchung kann Ihnen als Nachweis dienen, dass Sie Ihrer Vorsorgepflicht nachgekommen sind!

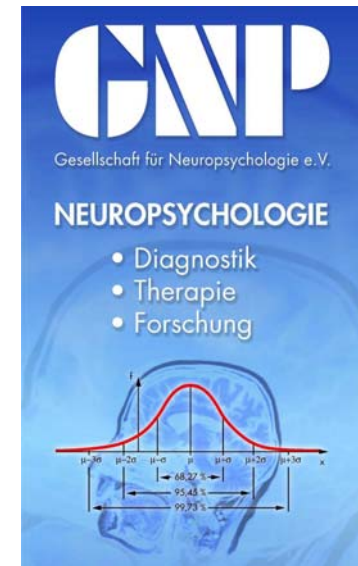
Kontakt:

Konzept und Inhalt – Dr. A. Brunbauer,
Inn-Salzach-Klinikum, Wasserburg/Inn
Stand: 08/2007

Kraftfahreignung

Psychische Erkrankungen, Psychopharmaka und Verkehrssicherheit

GNP Arbeitskreis Fahreignung
September 2007



GESCHÄFTSSTELLE

Postfach 11 05 • 36001 Fulda

Tel. 06 61 / 9 01 96 65

Email: fulda@gnp.de

Internet: www.gnp.de

Erkrankung und Fahreignung

Sie werden wegen einer psychischen Erkrankung mit Psychopharmaka behandelt und fragen sich, ob Sie ohne Bedenken weiterhin Auto fahren können. Eventuell hat Sie auch ihr Arzt oder Psychologe daraufhin schon angesprochen. Beeinträchtigungen der Reaktions- und Konzentrationsfähigkeit sind häufig eine Begleiterscheinung unbehandelter psychischer Erkrankungen. Infolgedessen kann die Fahrtüchtigkeit zeitweilig eingeschränkt oder sogar aufgehoben sein.

Der Gesetzgeber verpflichtet Sie, von sich aus zu überprüfen, ob Sie trotz Ihrer Erkrankung in der Lage sind, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen - Vorsorgepflicht. Eine Vernachlässigung der Vorsorgepflicht kann auch versicherungsrechtliche Konsequenzen für Sie haben.

Dieses Faltblatt soll Ihnen behilflich sein, sich über wichtige Fragen im Zusammenhang mit psychischer Erkrankung, Psychopharmaka und Verkehrssicherheit zu informieren.

Literatur:

Bundesanstalt für Straßenwesen (2000).
Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung.
Bergisch Gladbach. Wirtschaftsverlag NW.

Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit

Nach Abklingen der akuten Erkrankungsphase müssen, unabhängig von der Diagnose und der medikamentösen Behandlung, bestimmte Mindestanforderungen in den Leistungsbereichen:

- Visuelle Wahrnehmung,
- Konzentrationsfähigkeit,
- Aufmerksamkeit,
- Reaktionsgeschwindigkeit,
- Belastbarkeit

erfüllt sein (gemäß Anlage 5 Fahrerlaubnisverordnung FeV).

In der Regel wird diese durch eine Untersuchung anhand standardisierter Leistungstests nachgewiesen.

Bewertungssystem von Psychopharmaka bezüglich der Verkehrssicherheit

Medikamentengruppe	Substanzen	Bewertung
Antikonvulsiva	u.a. Carbamazepin, Lamotrigin	●● bis ●●●
Antidepressiva	u.a. Amitriptylin, Citalopram	●● bis ●●●●
Neuroleptika	u.a. Haloperidol, Quetiapin	●● bis ●●●●
Benzodiazepine	u.a. Diazepam, Lorazepam	●●● bis ●●●●

●=keine ●●=geringe ●●●=deutliche ●●●●=starke Gefährdung der Sicherheit (nach Maess et al.)

Psychopharmaka und Verkehrssicherheit

Untersuchungen konnten zum Teil erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Verkehrssicherheit innerhalb der verschiedenen Psychopharmaka nachweisen.

- Eine Dauerbehandlung mit Arzneimitteln schließt die Teilnahme am Straßenverkehr nicht automatisch aus.
- Allgemein gilt, dass durch die Behandlung mit Psychopharmaka in der Regel die Fahrtüchtigkeit günstig beeinflusst wird.
- Kritische Phasen umfassen die Aufdosierung, die Umstellung und das Absetzen von Medikamenten.
- Unter den potenziell verkehrsbeeinträchtigenden Psychopharmaka stehen *Tranquilizer und Hypnotika* aufgrund ihrer sedierenden Eigenschaften an erster Stelle
- Im Gegensatz zu vielen *Trizyklika* wirken sich neuere, *selektive Antidepressiva* günstiger auf die Verkehrssicherheit aus.
- Neuere *atypische Antipsychotika* weisen hinsichtlich Vigilanz und Psychomotorik Vorteile gegenüber konventionellen Neuroleptika auf.
- Besonders kritisch ist die Kombination sedierender Psychopharmaka mit Alkohol zu bewerten.